

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der sattelberger CONSULTING** (zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen)

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vertragsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Kunden der sattelberger CONSULTING (im Folgenden sattelberger), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Es gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sattelberger ihnen schriftlich zugestimmt hat.

## **§ 2 Auftrag und Annahme**

Der Kunde ist 2 Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Eingangs von sattelberger. Nimmt sattelberger das Angebot des Kunden, welches im Auftrag zu sehen ist, nicht innerhalb von 2 Wochen an, so gilt der Auftrag als abgelehnt. Eine Annahme kann sowohl schriftlich erfolgen als auch mit Vornahme der ersten Erfüllungshandlung.

## **§ 3 Leistungsumfang**

- I. Der Leistungsumfang bestimmt sich durch die schriftliche Auftragsbestätigung von sattelberger.
- II. sattelberger erbringt seine betriebswirtschaftliche Unterstützung in Form der Erstellung von Analysen, Beratung und Maßnahmen/Empfehlungen sowie von sonstigen Leistungen auf der Basis international anerkannter Methoden und Standards.

## **§ 4 Annullierungskosten**

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann sattelberger 10 % des Auftragswertes für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordert. Die Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Ansprechpartner**

sattelberger benennt dem Kunden zu Beginn eines Auftrages einen Ansprechpartner, welcher im Rahmen der Auftragserfüllung für den Kunden zuständig ist.

## **§ 6 Abnahme und Gefahrübergang**

- I. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand anzunehmen. Der Kunde ist berechtigt, den Leistungsgegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige oder sonstiger Mitteilung von der Fertigstellung am Übergabeort zu überprüfen. Der Kunde hat die Pflicht, den Leistungsgegenstand innerhalb derselben Frist anzunehmen, es sei denn, er ist unverschuldet vorübergehend zur Annahme verhindert.
- II. Besteht die Leistung aus Teilbereichen und wird dies im Vertrag entsprechend gekennzeichnet, so ist der Kunde zur Teilabnahme der jeweils einzelnen Leistungen nach Fertigstellung verpflichtet.
- III. Die Gefahr geht mit Annahme der Leistung auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde die Leistung nicht abnehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Leistungsgegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

## **§ 7 Preisänderungen**

- I. Die im Angebot von sattelberger genannten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer.
- II. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungsbeginn mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung die Löhne, die Materialkosten und marktübliche Einstandspreise, so ist sattelberger berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerhebliche übersteigt.
- III. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden diesem berechnet.

## **§ 8 Pflege- und Servicevertrag**

- I. Der Kunde hat nach Beendigung des Auftrages Anspruch auf Abschluss eines Pflege- und Servicevertrages, um die erbrachten Leistungen ständig auf mögliche Optimierungen zu überprüfen, den Erhalt der gewonnenen Ergebnisse zu sichern und die Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.
- II. Leistungen, die einen eigenständigen Projektcharakter haben, fallen nicht unter Leistungen, welche im Rahmen des Pflege- und Servicevertrages enthalten sind. Weitere Regelungen bleiben dem individuell abzuschließenden Pflege- und Servicevertrag überlassen.

## **§ 9 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung**

- I. Die Berechnung des Entgelts erfolgt gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Preis- und Leistungsbeschreibung. Das Entgelt ist nach Rechnungserhalt sofort fällig. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung durch Sattelberger nach Erhalt der Rechnung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu, es sei denn, die Leistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme zu. Der Kunde ist in solchen Fällen nur zur Zurückbehaltung berechtigt, sofern der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn der Kunde fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Leistung steht.  
Im Übrigen ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von Sattelberger nicht anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.
- II. Bei einer Abrechnung auf der Basis von Stundensätzen wird jede begonnene Viertelstunde in Rechnung gestellt.
- III. Zusätzlich zum vereinbarten Entgelt hat der Kunde Ersatz für erforderliche Aufwendungen gegen Nachweis zu leisten. Dies gilt insbesondere für Reisekosten, Übernachtungen und sonstige im Zusammenhang mit der Leistungserbringung

erforderliche Aufwendungen. Belaufen sich die Aufwendungen im Einzelfall auf mehr als 50,00 Euro, so ist die vorherige Zustimmung des Kunden hierzu einzuholen.

- IV. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so kann sattelberger eine Vorauszahlung verlangen. sattelberger ist berechtigt, den Auftrag bis zur Leistung der Vorauszahlung zurückzustellen, ohne hierdurch in Verzug zu geraten.

### **§ 10 Kündigungen**

- I. Die Regelung der Vertragslaufzeit zwischen Kunde und sattelberger bleibt dem jeweiligen Vertrag vorbehalten.
- II. Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB.

Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere dann vor,

- wenn über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren eröffnet wird
- wenn eine der beiden Vertragsparteien wesentlichen Leistungspflichten verletzt.

In diesem Fall hat die andere Partei die Pflichtverletzung unter Androhung der Kündigung schriftlich anzuzeigen und eine Frist zur Abhilfe von 14 Tagen zu setzen. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so hat die Partei das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

sattelberger steht die außerordentliche Kündigung dann zu,

- wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt oder nachhaltig auch nach einer als solchen bezeichneten letzten Mahnung, in welcher auf eine Kündigung bei Fristablauf hingewiesen wird, nicht nachkommt.

- III. Kündigt sattelberger den Vertrag wegen eines Verschuldens des Kunden außerordentlich, so sind ihr die bisher erbrachten Leistungen und Aufwendungen vereinbarungsgemäß zu vergüten.

### **§ 11 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden**

- I. Der Kunde ist verpflichtet, über die gesamte Vertragslaufzeit, insbesondere auch in der Analysenphase unaufgefordert jegliche für die Leistungserbringung relevanten

Auskünfte über sein Unternehmen zu erteilen und diesbezügliche Unterlagen und Daten auf Nachfrage an sattelberger zu übergeben.

- II. Bei Bedarf hat der Kunde sattelberger den Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Produktionsanlagen sowie Gespräche mit seinen Mitarbeitern in seinem Beisein zu Gestatten.
- III. Die Leistungen von sattelberger werden immer unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Arbeitszeitordnung erbracht.

### **§ 12 Pflichtverletzung des Kunden**

- I. Verletzt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten, so ist sattelberger nicht zur Leistung verpflichtet, bis der Kunde diesen Pflichten nachkommt.
- II. Werden gem. § 11 benötigte Unterlagen oder Informationen nicht rechtzeitig erteilt oder bereitgestellt, so verlängern sich vereinbarte Fristen für die Erbringung der Leistung im Ganzen oder von Teilleistungen entsprechend.
- III. Führen unrichtige, fehlende oder unvollständige Auskünfte des Kunden zu Folgeschäden oder zeigt die Beratung von sattelberger aus diesem Grund keinen Erfolg, so ist sattelberger insoweit von jeglicher Haftung freigestellt. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Haftungsbeschränkungen**

- I. sattelberger haftet in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit für eigenes sowie für das Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet sattelberger nur nach dem ProdHaftG, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerdem wird von sattelberger max. in Höhe des vereinbarten Leistungsentgelts gehaftet, sofern der Kunde die entsprechende Höhe des Schadens nachweisen kann.
- II. Die Regelungen des Absatz I gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, sofern

sattelberger eine Schuld nachgewiesen werden kann. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

III. sattelberger haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der Datenleitungen zu ihren Servern, bei Stromausfall sowie für Leistungseinschränkungen und Leistungsausfälle, die auf höhere Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die regelmäßig eine Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Darunter fallen insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich des jeweiligen Leistungsanbieters sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

IV. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet sattelberger insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Kunde es unterlassen hat, eine Datensicherung durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

#### **§ 14 Unmöglichkeit**

Bei Unmöglichkeit der Lieferung haftet sattelberger in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch sattelberger oder eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In Fällen grober Fahrlässigkeit ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außerhalb der Fälle des Satzes 1 ist die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 10 % des Auftragswertes begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

#### **§ 15 Rücktritt**

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn sattelberger die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch

sattelberger zu erklären, ob er wegen Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht.

## **§ 16 Datenschutz**

- I. Alle an sattelberger übermittelten Daten werden gem. § 28 BDSG und § 3 ff TDDSG zur Vertragserfüllung und Vertragsabwicklung erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- II. sattelberger verpflichtet sich, dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft zu erteilen. sattelberger wird weder diese Daten noch den Inhalt privater Nachrichten des Kunden ohne dessen Einverständnis an Dritte weiterleiten. Dies gilt nur insoweit nicht, als sattelberger gesetzlich verpflichtet ist, Dritten, insbesondere staatlichen Stellen, solche Daten zu offenbaren oder soweit international anerkannte technische Normen dies vorsehen und der Kunde nicht widerspricht.
- III. sattelberger weist den Kunden gem. § 33 BDSG darauf hin, dass personenbezogene Daten (Bestandsdaten) und andere Informationen, die sein Nutzungsverhalten (Verbindungsdaten) betreffen (z.B. Zugangskennwörter, Up- und Downloads), von sattelberger während der Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert werden, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, insbesondere Abrechnungszwecken, erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Speicherung einverstanden.
- IV. sattelberger weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen wie dem Internet nach derzeitigem Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass sattelberger das auf dem Webserver gespeicherte Seitenangebot und unter Umständen auch weitere dort abgelegte Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen dazu in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der von ihm ins Internet übermittelten Daten trägt der Kunde daher selbst Sorge.
- V. sattelberger ist berechtigt, anonymisierte Nutzerinformationen Dritten für demographische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Diese anonymisierten Daten

dürfen von sattelberger weiter zur Erstellung von Statistiken sowie zur Qualitätssicherung verwendet werden.

VI. Der Kunde ist mit der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner persönlichen Daten einverstanden.

### **§ 17 Geheimhaltung, Urheberrechte**

- I. Grundsätzlich behält sattelberger alle Rechte an kundenneutralen Unterlagen (Checklisten, Templates u.ä.).
- II. Die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist untersagt und wird entsprechend verfolgt.

### **§ 18 Verjährungsverkürzung**

- I. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistungen von sattelberger – gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen der §§ 428 I Nr.1, Nr.2, 479 I, 634 a I Nr.2 BGB. Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren.
- II. Die Verjährungsfristen nach Absatz I gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen sattelberger, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen sattelberger bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.
- III. Die Verjährungsfristen nach Abs.1 und 2 gelten mit folgender Maßgabe:
  - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
  - b) Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem ProdHaftG, bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- IV. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.



V. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

VI. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### **§ 19 Verlinkung, Freistellung**

sattelberger ist für Inhalte, die der Kunde über das System von sattelberger für Dritte bereitstellt, nicht verantwortlich. Insbesondere ist sattelberger nicht verpflichtet, die Inhalte auf mögliche Rechtsverstöße zu überprüfen. Sollten Dritte sattelberger wegen möglicher Rechtsverstöße des Kunden in Anspruch nehmen, die aus dem Inhalt z.B. dessen Internetpräsentation resultieren, verpflichtet sich der Kunde, sattelberger von jeglicher Haftung freizustellen und sattelberger die Kosten zu ersetzen, die ihr auf Grund dieser Inanspruchnahme entstehen.

Dies schließt die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung und damit verbundene Auslagen mit ein. Hierfür hat der Kunde sattelberger einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

### **§ 20 Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen**

I. Sofern es zu Änderungen in den allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt, wird sattelberger den Kunden über die Änderungen in hervorgehobener Form gesondert informieren. Die Ankündigung der Änderung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens im Internet auf der Website [www.sattelberger-consulting.de](http://www.sattelberger-consulting.de) und zusätzlich per E-Mail an den Kunden.

II. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der E-Mail, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. Der Kunde wird in der E-Mail gesondert auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen werden. Im Fall des Widerspruchs geltend die allgemeinen Geschäftsbedingungen in der bisherigen Fassung fort.

### **§ 21 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges**

I. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- II. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz von Sattelberger zuständig ist. Sattelberger ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- III. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit Sattelberger abgeschlossenen Vertrag bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von Sattelberger.
- IV. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.